



Verein Yogastudium: Statuten

Stand: 30. März 2019

Verein Yogastudium

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Yogastudium" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Langzeitbildung im Bereich Yoga für Praktizierende mit bestehender Yoga-Erfahrung. Der Verein möchte Menschen, die einen ehrlichen Wunsch haben, den Yogaweg zu vertiefen, ein Stück weit auf ihrem Weg begleiten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Vereinsziel und -zweck werden verwirklicht insbesondere durch folgende Massnahmen:

- a) Organisation und Durchführung von Vertiefungs-Modulen zu ausgewählten Themen aus dem Yoga-Universum.
- b) Organisation und Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen und Vorträgen zum Thema Yoga, Eigenpraxis und weiteren verwandten Themen.

Bei Teilnahme an einem Modul werden die Teilnehmer - unter Einhaltung der Teilnahmebedingungen - zertifiziert. Bei Teilnahme an Modulen über mehrere Jahre werden die Teilnehmer diplomiert und geehrt. Diese Qualifizierungen sind an schriftliche Arbeiten gebunden.

Der Verein gibt sich mit dem „Manifesto“ einen Wert- und Verhaltenskodex. Das Manifesto kann auf der Website eingesehen werden.

3. Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Einnahmen aus den Modulen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Über die Nutzung des Vereinsvermögens entscheidet der Vereinsvorstand.

4. Mitgliedschaft, Gönnerschaft und Modul-Teilnehmer

Mitglieder

Der Verein setzt sich aus den aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Des Weiteren können Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die aktiven Mitglieder führen den Verein und sind stimm- und wahlberechtigt.



Der Antrag auf aktive Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die aktive Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen - Auflösung.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, des Manifesto oder Missbrauch seiner Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gönner und Modul-Teilnehmer

Natürliche Personen, die einen Gönnerbeitrag von mindestens 100 CHF leisten, sind Gönner. Juristische Personen können ebenfalls Gönner werden, wenn Sie einen Gönnerbeitrag von mindestens 500 CHF leisten. Über die Aufnahme von Gönnerschaften entscheidet der Vorstand.

Teilnehmer und Gönner sind nicht stimmberechtigt und können keine Ämter im Verein bekleiden.

Die Gönnerschaft erlischt automatisch und ohne Mitteilung nach der Abhaltung der zweiten jährlichen Mitgliederversammlung, die auf das Einzahlungsdatum des Gönnerbeitrags folgt.

5. Gliederung

Der Verein gliedert sich in den Vorstand, die Vereinsversammlung und, wenn sinnvoll, in Arbeitsgruppen.

6. Vorstand

Der Vorstand des Vereins konstituiert sich aus den aktiven Vereinsmitgliedern und verteilt die Aufgaben innerhalb des Vorstands eigenständig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jährlich und einzeln in ihre Ämter gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.

Die Vorstandmitglieder erfüllen folgende Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit und externe Kommunikation
- Sitzungsorganisation, Organisation von Mitgliederversammlungen und internen Anlässen
- Mitgliederverwaltung und Buchhaltung / Finanzen
- Marketing und Werbung

Die Arbeit des Vorstandes ist folgendermassen geregelt:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

- Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele externe Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Will ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, so hat es dies dem Vorstand anzuzeigen. Der Austritt ist auf Ende des laufenden Geschäftsjahres oder nach geregelter Nachfolge möglich. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Neubesetzung des ausgetretenen Vorstands-Mitgliedes bis zur Neuwahl an der nächsten Mitgliederversammlung.
- Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

7. Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, und es wird ein Beschluss-Protokoll erstellt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende jährlich wiederkehrende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Beratung über das Tätigkeitsprogramm und die inhaltlichen Schwerpunkte der Vertiefungs-Module des Folgejahres
- Entscheid über die Jahresrechnung des zurückliegenden und Budget des kommenden Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Themen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Entscheid über die Auflösung des Vereins



8. Die Revisionsstelle

Der Vorstand bestimmt einen Revisor, welcher die Buchführung kontrolliert. Der Revisor muss nicht Vereinsmitglied sein.

9. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Netto-Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen des Vereins an die Aktivmitglieder. Die Verteilung richtet sich pro rata nach der Anzahl Jahre im Vereinsvorstand und der Anzahl veranstalteten Module.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Juni 2015 in Kraft gesetzt und im Rahmen der Vorstandssitzung vom 26. Mai 2019 überarbeitet

Datum, Ort _____

Die Gründungsmitglieder:
